

II- 4194 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

XIV. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/77-Pr.2/78

Wien, 1978 08 25

1999 IAB

1978-08-28

zu 1984/J

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Ermacora und Genossen vom 30. Juni 1978, Nr. 1984/J, betreffend Einfuhr von pornographischen Schriften, beehe ich mich mitzuteilen:

Zu 1):

In den Jahren 1976 und 1977 hat sich in 531 Fällen im Zuge der zollamtlichen Abfertigung der Verdacht ergeben, daß es sich um Druckwerke oder Filme, die dem Einfuhrverbot nach dem Bundesgesetz über die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und den Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung, BGBI. Nr. 97/1950, unterliegen, handeln könnte. Vor einer Absprache über den Abfertigungsantrag wurde daher die Sicherheitsbehörde erster Instanz eingeschaltet.

Zu 2):

Der Verdacht hat sich in 161 Fällen bestätigt. Aus den verfügbaren Unterlagen konnte der Umfang, insbesondere Gewicht und/oder Wert der beanstandeten Sendungen nur zum Teil entnommen werden; insoweit sind 11.499 Druckwerke im Gewicht von 500.- kg bzw. im Wert von S 85.400,-- und 1.168 Filme im Gewicht von 188.- kg bzw. im Wert von S 166.120,-- erfaßt worden.

Zu 3):

Pornographische Druckwerke und Filme, bei denen der Verdacht auf das Einfuhrverbot bestätigt wurde, wurden entweder wieder ausgeführt (zumeist bei Postsendungen), unter amtlicher Aufsicht vernichtet oder sind noch im Gewahrsam der Gerichte bzw. noch mit einem Verfügungsverbot der Sicherheitsbehörde belegt.

- 2 -

Zu 4):

Die Kriterien für Verdachtsmomente ergeben sich für die Zollämter aus den Erfahrungen, die die ständige Kontaktnahme mit den Sicherheitsbehörden ergibt, was unter Pornographie im Sinne der ständigen Judikatur zu verstehen ist. Für eine Weisung des Bundesministeriums für Finanzen an die Zollämter hinsichtlich der für Pornographie geltenden Kriterien besteht keine Veranlassung, da die Vollziehung des Bundesgesetzes, BGBI. Nr. 97/1950, nicht dem Bundesminister für Finanzen obliegt.

Zu 5):

Eine Freigabe zur zollamtlichen Abfertigung von der Sicherheitsbehörde gemeldeten pornographieverdächtigen Druckwerken und Filmen erfolgte in 370 Fällen. Nach den verfügbaren, nicht vollständigen Unterlagen hat es sich dabei um Material im Gewicht von 1.168.- kg und im Wert von S 401.250,-- gehandelt.

Marshall